



Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil – im folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

Rechtsnatur

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Zur Gemeinde gehören alle in der politischen Gemeinde Bischofszell (nur Teile des Gemeindeteils Schweizersholz), Hauptwil-Gottshaus, Hohentannen (Teile) und St. Pelagiberg wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau sowie ein Teil der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner der angrenzenden St. Galler Gemeinden Niederbüren und Waldkirch.

Mitgliedschaft

² Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 3 Soweit die Gemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Kantons Thurgau.

Übergeordnetes
Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Stimm- und
Wahlrecht

§ 5 Verlangen 200 Stimmberechtigte einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und allfälligen Gegenvorschlag in der Regel innerhalb von sechs Monaten oder aber spätestens an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde zu unterbreiten.

Initiativrecht



§ 6 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Pfarrer und Pfarrerinnen;
4. Die Diakone und Diakoninnen;
5. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin;
6. Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin;
7. Die Beauftragten, Helfer und Helferinnen;
8. Die Aufsichtskommission;
9. Die Geschäftskommission;
10. Die Rechnungsprüfungskommission;
11. Das Wahlbüro;
12. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen;

Organe und Ämter

II. Die Gemeinde

§ 7 Die Gemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Kirchgemeindeversammlung aus.

Verfahren

§ 8 ¹ Die Gemeinde tritt zusammen

1. zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Gemeinde-
versammlung

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

§ 9 ¹ Der Gemeindeversammlung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Entscheidung durch
die Gemeinde-
versammlung

1. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
2. Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen;
3. Wahl der ordinierten Diakone und Diakoninnen.
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
6. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
7. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Ämter;
8. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 15'000;
Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 6'000;
9. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
10. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
11. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;



12. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
13. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten Fr. 6'000 übersteigen;
14. Antrag auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
15. Antrag auf Schaffung, Änderung des Umfanges oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Gemeinde;
16. Antrag auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
17. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
18. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
19. Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
20. Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags, allein oder in Verbindung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
21. Die Erheblichkeits-Erklärung eines nicht traktandierten Antrags oder Geschäftes erfolgt mittels einfachem Mehr der Stimmenden. Ein erheblich erklärter Antrag ist von der Kirchenvorsteherschaft innerhalb von sechs Monaten oder aber spätestens an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde zu unterbreiten.“

²Das Kirchenvolk nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse anlässlich von Urnenabstimmungen wahr:

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;

³Die Wahlen unter Absatz 1, Ziffern 1 bis 3, sowie unter Absatz 2, Ziffern 1 bis 3, haben geheim zu erfolgen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

⁴Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt.

⁵Die Beschlüsse unter den Ziffern 10 bis 12 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 10 ¹Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus sieben Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen und den ordinierten, von der Gemeinde gewählten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

²Von der Gemeinde gewählte, ordinierte Amtsträger oder Amtsträgerinnen sind Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, können diese aber nicht präsidieren. Sie verfügen höchstens über einen Drittel der Stimmkraft der von der Kirchgemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, nehmen die zuletzt in ihr Amt eingesetzten Amtsträger und Amtsträgerinnen mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

Entscheide durch
die Gemeinde-
versammlung

Organisation



³ Andere voll- und hauptamtliche Angestellte der Gemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden, jedoch in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Vorsteherschaft teilnehmen.

§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft wählt:

¹ auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- b) In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen.

² durch Anstellung:

- a) Diakone und Diakoninnen
- b) Kirchgemeindeschreiber und Kirchgemeindeschreiberin
- c) Mesmer und Mesmerinnen
- d) Beauftragte für Mitarbeiterentwicklung
- e) Beauftragte für Jugendarbeit
- f) Beauftragte für Katechetik
- g) Beauftragte für Kirchenmusik
- h) Beauftragte für andere Aufgaben

§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Handlungen und Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die Landeskirche geregelt sind;
4. Die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
5. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
6. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen und Organisationen zuhanden der Gemeinde;
7. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Begutachtung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
9. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 15'000;
10. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 6'000;
11. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
12. Der Erlass von Stellenbeschrieben und Pflichtenheften für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
13. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;

Konstituierung,
Wahlen

Aufgaben und
Befugnisse



<p>§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.</p>	Ressorts
<p>§ 14 Die Kirchenvorsteherschaft kann an Kommissionen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.</p>	Kommissionen
<p>§ 15 Dem Präsidium obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;3. die Zeichnungsberechtigung für die Gemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuarat oder der Kirchenpflege;4. die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft.	Präsidium
<p>§ 16 Das Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft führt das Protokoll der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft. Das Aktuarat des Wahlbüros führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen und des Wahlbüros.</p>	Aktuarat
<p>§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.</p>	Sitzungen, Traktanden
<p>§ 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	Beschlussfähigkeit
<p>§ 19 ¹ Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p>	Abstimmungs- grundsätze
<p>² In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation, bzw. in einer Online-Abstimmung.</p>	Zirkular-Beschlüsse / Online-Beschlüsse
<p>³ Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt das Präsidium an ihrer Stelle. Es informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.</p>	Präsidial-Beschlüsse
<p>§ 20 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugestellt.</p>	Protokoll
<p>§ 21 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.</p>	Ausstandspflicht
<p>§ 22 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.</p>	Schweigepflicht
<p>§ 23 Die Kirchgemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer	Unterschriften- Regelung



- Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuariat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteherchaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
 3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger.
 4. Die Freigabe der durch die Kirchenpflegerin erfassten Zahlungsaufträge erfolgt durch das Präsidium.

IV. Pfarrer und Pfarrerrinnen

§ 24 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

Tätigkeiten

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Weitere Aufgaben gemäss aktuellem Stellenbeschrieb.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherchaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Diakone und Diakoninnen

§ 25 ¹ Einem Diakon oder einer Diakonin können folgende Tätigkeiten übertragen werden:

Tätigkeiten

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.
7. Weitere Aufgaben gemäss aktuellem Stellenbeschrieb.

² Der Diakon oder die Diakonin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherchaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.



VI. Die Kirchenpflege

§ 26 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin ist Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder als Nichtmitglied haupt- oder nebenberuflich von der Kirchengemeinde angestellt.

Behördenmitglied

§ 27 Dem Pfleger oder der Pflegerin stehen zu:

Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchengemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchengemeinde;
3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

§ 28 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3'000.

Finanzkompetenz

§ 29 Ist der Pfleger oder die Pflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.

Teilnahme an Sitzungen

VI. Kirchengemeindeschreiber

§ 30 Die Anstellung eines Kirchengemeindeschreibers oder einer Kirchengemeindeschreiberin umfasst folgende Tätigkeiten:

Tätigkeiten

1. Aktuariat der Kirchenvorsteherschaft und Aktuariat des Wahlbüros
2. Leitung und Organisation der kirchlichen Verwaltung, inklusive Kommunikation
3. Archiv- und Registerführung
4. Verantwortung der IT-Infrastruktur
5. Leitung bei grösseren Bau- oder Verwaltungsprojekten (im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft)
6. Weitere Aufgaben gemäss aktuellem Stellenbeschrieb

§ 31 Der Kirchengemeindeschreiber oder die Kirchengemeindeschreiberin besitzt sämtliche Administrationsrechte für die IT-Systeme der Kirchengemeinde.

Befugnisse

§ 32 Der Kirchengemeindeschreiber oder die Kirchengemeindeschreiberin hat Weisungsbefugnis in organisatorischen Fragen allen Mitarbeitenden gegenüber, auch jenen auf gleicher Stufe.

VIII. Die Aufsichtskommission

§ 33 ¹ Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission.

Zusammensetzung

² Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der gewählten Pfarrer, Pfarrerrinnen, und gewählten Diakone oder Diakoninnen.

Aufgaben



³ Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherschaft.

Finanzkompetenz

IX. Die Geschäftskommission

§ 34 ¹ Die Geschäftskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Zusammensetzung

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin
- c) Kirchgemeindeschreiber / Kirchgemeindeschreiberin
- d) Konventsleiter / Konventsleiterin
- e) Weiteres Mitglied des Konvents oder der Kirchenvorsteherschaft

² Sollte der Konventsleiter / Konventsleiterin kein Diakon / Diakonin oder Pfarrer / Pfarrerin sein, ist als fünftes Mitglied durch die Kirchenvorsteherschaft zwingend ein Konventsmitglied mit theologischer Ausbildung zu wählen.

§ 35 Die Geschäftskommission verantwortet folgende Bereiche und arbeitet wesentlich in diesen Bereichen mit:

Aufgaben &
Befugnisse

1. Die interne und externe Kommunikation.
2. Die Verwaltung, die allfällige Vermietung und die Sorge für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde.
3. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde.
4. Die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
5. Das Archiv der Kirchgemeinde.
6. Jahresplanung von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen, Kollektenplan, Ferienplanung.
7. Alle Gemeinschaftsanlässe, wie z.B. Apéros.
8. Die Freiwilligenarbeit auf allen Stufen.
9. Geschäfte, die rasche Entscheide fordern.

§ 36 Der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin ist Teil der Geschäftskommission und verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3'000.

Finanzkompetenz

§ 37 Über die Sitzungen der Geschäftskommission wird ein Protokoll geführt. Es wird jeweils der ganzen Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung gestellt.

Protokoll

X. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammensetzung

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.



§ 39 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Aufgaben

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

XI. Das Wahlbüro

§ 40 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat und drei Urnenoffizianten oder –offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Zusammensetzung

§ 41 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach dem übergeordneten Recht.

Aufgaben

XII. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 42 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

Aufgaben

XIII. Rechtsmittel

§ 43 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 44 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 45 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf einen von der Kirchenvorsteherschaft zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wurde durch die Kirchgemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil genehmigt am 23.04.2024.

Genehmigung

Die Inkraftsetzung durch die Kirchenvorsteherschaft erfolgte per 01.06.2024

Inkraftsetzung